

**Promotionsordnung zum Erwerb des akademischen Grades
einer Doktorin oder eines Doktors der Didaktik der Naturwissenschaften
„Dr. phil. nat.“ (Doctor philosophiae naturalis)
an der Universität Regensburg**

Vom 29. Juli 2013

Geändert durch Satzung vom 26. Juni 2017

**Teil I
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die vorliegende Promotionsordnung regelt die Zulassung zur Promotion und das Promotionsverfahren zum Dr. phil. nat. an den vier naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität Regensburg:

- Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin,
- Fakultät für Chemie und Pharmazie,
- Fakultät für Mathematik und
- Fakultät für Physik.

**§ 2
Doktorgrad**

- (1) Die in § 1 genannten Fakultäten verleihen den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Didaktik der Naturwissenschaften „Dr. phil. nat.“ (Doctor philosophiae naturalis) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.
- (2) Nach Maßgabe von § 20 kann der Doktorgrad auch in einem gemeinsamen Verfahren mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einer gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtung verliehen werden.
- (3) Mit der erfolgreichen Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.
- (4) ¹Zuständig für die formale Durchführung des Verfahrens ist die fakultätsübergreifende Promotionskommission (§ 5). ²Die Durchführung der Prüfungen und die Bewertung der Leistungen obliegen dem Promotionsprüfungsausschuss (§ 11).
- (5) Die Ehrenpromotion zum Dr. phil. nat. h.c. wird durch die Ehren-Promotionsordnung der Universität Regensburg geregelt.

**§ 3
Promotionsfächer und Zuständigkeit**

- (1) Die Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doctor philosophiae naturalis kann in folgenden Fachdidaktiken abgelegt werden:
 - Biologie,
 - Chemie,
 - Mathematik,
 - Naturwissenschaft und Technik (NWT) und
 - Physik.

- (2) Das Promotionsverfahren wird von der Fakultät durchgeführt, der das Promotionsfach angehört, aus dessen Bereich das Thema der Dissertation gewählt wurde.
- (3) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende der fakultätsübergreifenden Promotionskommission der Didaktiken der Fächer Biologie, Chemie, Mathematik, Physik und NWT zuständig (§ 5).

§ 4

Promotionsleistungen

Die ordentliche Promotion erfolgt auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation oder kumulative Dissertationsleistungen gemäß § 9) und eines öffentlichen Vortrages mit anschließender Diskussion (Disputation gemäß § 14).

§ 5

Promotionskommission

- (1) ¹Die fakultätsübergreifende Promotionskommission setzt sich in der Regel aus Mitgliedern der Didaktiken der Fächer Biologie, Chemie, Mathematik, Physik und NWT zusammen. ²Die Fakultätsräte der in § 1 genannten Fakultäten bestellen je Promotionsfach ein Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre und kann um weitere Amtszeiten verlängert werden. ⁴Die Promotionskommission ist eine ständige Kommission der in § 1 genannten Fakultäten und bearbeitet alle mit dem ordentlichen Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG der Didaktiken der Fächer Biologie, Chemie, Mathematik, Physik und NWT.
- (3) ¹Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Es gilt die einfache Mehrheit. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die Promotionskommission überprüft die Erfüllung der Voraussetzungen für ein Promotionsvorhaben, entscheidet über die Zulassung zur Promotion und über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. ²Die Promotionskommission sorgt für einen zügigen Ablauf des Promotionsverfahrens. ³Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. ⁴Für die Ausführung der Beschlüsse ist die oder der Vorsitzende der Promotionskommission verantwortlich.
- (5) Die Promotionskommission ist zur Erstberatung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt die Promotionskommission für eine angemessene Beteiligung der anderen Fächer an der Begutachtung.
- (6) Die Promotionskommission ist den Fakultätsräten der in § 1 genannten Fakultäten jährlich rechenschaftspflichtig.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion sind
1. ein erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium in einer Fächerkombination mit den Fächern Biologie, Chemie, Mathematik, NWT oder Physik als Unterrichts- oder Didaktikfach mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern,
 2. Studienleistungen, die eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen, im Umfang von 240 ECTS-Punkten,

3. grundlegende Kenntnisse
- a) in der empirischen Bildungsforschung und pädagogischen Psychologie,
 - b) über Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik sowie
 - c) in der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik des Promotionsfaches;
- (2) ¹Die in Abs. 1 Nr. 3 genannten Kenntnisse sind nachgewiesen, wenn mindestens
- a) Leistungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten im Bereich der Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik,
 - b) Leistungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten aus den Bereichen der empirischen Bildungsforschung und/oder pädagogischen Psychologie,
 - c) Leistungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten aus der Fachwissenschaft des Promotionsfaches und
 - d) Leistungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten aus der Fachdidaktik vorliegen.
- ²Zwei der in Satz 1 genannten Leistungen müssen bewertet sein. ³Nicht oder nur teilweise nachgewiesene Leistungen gemäß Satz 1 und 2 können nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer im Verlauf des Promotionsverfahrens erbracht werden; die entsprechenden Nachweise sind spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens vorzulegen.
- (3) ¹Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als den in Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen in- oder ausländischen Hochschulabschluss oder hat sie oder er ein Lehramtsstudium in einer anderen als der dort genannten Fächerkombination abgeschlossen, kann eine Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgen, wenn die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 geforderten Leistungen und Kenntnisse für das jeweilige Promotionsfach nachgewiesen sind. ²In diesen Fällen kann die Promotionskommission das zusätzliche Erbringen von Leistungsnachweisen innerhalb einer bestimmten Frist verlangen; die Leistungen müssen den Anforderungen des in Abs. 1 Nr. 1 genannten Studiums genügen.
- (4) Es muss gewährleistet sein, dass das Dissertationsprojekt von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG der Didaktiken der Fächer Biologie, Chemie, Mathematik, Physik oder NWT betreut wird (vgl. § 8).

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Anträge auf Zulassung zur Promotion sind schriftlich und mit folgenden Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission zu richten:
- a) Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 6 erforderlich sind,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
 - c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wurde oder wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion,
 - d) ein Exposé der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache mit den Inhalten Fragestellung, Skizze des Forschungsstandes und Vorgehensweise sowie einen Zeit- und Arbeitsplan,
 - e) eine schriftliche Stellungnahme einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG der Didaktiken der Fächer Biologie, Chemie, Mathematik, Physik oder NWT, dass sie oder er bereit ist, das Dissertationsprojekt gemäß § 8 zu betreuen. Die Stellungnahme kann Vorschläge bezüglich Auflagen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 beinhalten.
- (2) ¹Dem Antrag ist zuzustimmen, wenn die Unterlagen gemäß Abs. 1 vollständig vorliegen und die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind. ²Dem Antrag ist gegebenenfalls mit Auflagen zuzustimmen, wenn die in § 6 genannten Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind. ³Die

Promotionskommission soll spätestens drei Monate nach Eingang der Meldung des Promotionsvorhabens die Bewerberin bzw. den Bewerber sowie die Betreuerin bzw. den Betreuer über die Entscheidung zur Zulassung informieren. ⁴Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. ⁵Die Promotionskommission kann eine zweite inhaltliche Stellungnahme zum Exposé der Dissertation anfordern.

- (3) ¹Der Promotionsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit abgelehnt werden. ²Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:
- a) die Voraussetzungen gemäß § 6 nicht vorliegen,
 - b) die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vorliegen,
 - c) ein Promotionsverfahren im gleichen Promotionsfach bereits beendet worden ist,
 - d) die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zu einem Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach zugelassen ist oder
 - d) wenn die Erklärung gemäß Abs. 1 Buchst. c) wahrheitswidrig abgegeben worden ist.

Teil II

Betreuung und Anfertigung der Dissertation

§ 8

Betreuung der Dissertation

- (1) Eine Dissertation wird in der Regel unter Betreuung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG in einem der in § 3 genannten Promotionsfächer angefertigt.
- (2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Betreuerin oder den Betreuer vorschlagen. ²Die Betreuerin oder der Betreuer wird von der fakultätsübergreifenden Promotionskommission der Didaktiken der Fächer Biologie, Chemie, Mathematik, Physik und NWT gemäß § 11 Abs. 3 bestätigt.
- (3) ¹Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuerinnen und Betreuer und darf nicht delegiert werden. ²Die beiderseitigen Rechte und Pflichten des Betreuungsverhältnisses beinhalten unter anderem einen verbindlichen und regelmäßigen Austausch über den Fortschritt des Promotionsvorhabens und regelmäßige Rückmeldungen zu Leistungen und Potentialen der Doktorandin oder des Doktoranden. ³Während der Bearbeitungszeit der Dissertation sollen die Promovierenden die Gelegenheit haben, ihre Fortschritte im Promotionsvorhaben in geeignetem Rahmen sowohl universitätsintern als auch universitätsübergreifend wie z. B. auf (internationalen) Tagungen vorzustellen.
- (4) ¹Sehen sich die Betreuerin oder der Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand während der Bearbeitungszeit der Dissertation veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so ist eine Fortsetzung des Promotionsverfahrens nur möglich, wenn eine Begutachtung der Dissertation in den in § 3 genannten Promotionsfächern gesichert ist. ²Die bisherige Betreuerin oder der bisherige Betreuer ist verpflichtet, die Promotionskommission unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. ³Ist eine Betreuung der Dissertation nicht mehr gewährleistet, macht die Promotionskommission einen Vorschlag zur weiteren Betreuung.
- (5) In der Regel soll die Dissertation im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer nach drei Jahren eingereicht werden.
- (6) Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, so erhält sie oder er das Recht, die Betreuung der Dissertation zu Ende zu führen und dem Promotionsprüfungsausschuss anzugehören.

§ 9 Anforderungen an die Dissertation

- (1) ¹Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. ²Die Ergebnisse müssen zur wissenschaftlichen Fortentwicklung des Promotionsfaches beitragen.
- (2) Als schriftliche Promotionsleistung, die in deutscher, englischer oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden
- a) eine Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält; Teile der Arbeit dürfen schon vorab publiziert sein; oder
 - b) in der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin, in der Fakultät für Chemie und Pharmazie sowie in der Fakultät für Mathematik eine Arbeit, die aus veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gemäß Buchst. a) gleichwertige Leistung darstellt (kumulative Dissertation). Eine kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den in Abs. 5 vorgesehenen Angaben aus einer Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten und einer Einleitung und einem verbindendem Text, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. Die Einzelarbeiten bestehen aus mindestens drei in referierten Journalen publizierten bzw. zur Publikation angenommenen Artikeln mit mindestens einer Erstautorenschaft der Kandidatin oder des Kandidaten. Eine der bereits veröffentlichten Publikationen muss in einem englischsprachigen Journal veröffentlicht sein. In besonderen, von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer zu begründenden Fällen kann eine Dissertation auch dann als kumulativ akzeptiert werden, wenn erst zwei Publikationen in referierten Journalen zur Veröffentlichung angenommen bzw. publiziert sind und eine dritte zur Publikation eingereicht wurde; in diesem besonderen Fall muss allerdings bei einer der angenommenen oder bereits erschienenen Publikationen die Erstautorenschaft der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegen. Die Einzel-elemente der kumulativen Dissertation können in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein, müssen unter einer gemeinsamen Fragestellung entstanden sein und dürfen zeitlich nicht länger als fünf Jahre auseinander liegen.
- (3) ¹Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Abs. 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. c) eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. ²Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.
- (4) ¹Die Dissertation soll als unterschriebenes Manuskript in der Größe DIN A4 vorgelegt werden. ²Sie soll fest gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. ³Sie muss gemäß Anlage 1 auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung der Fakultät und des Faches die Bezeichnung als an der Universität Regensburg eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen.
- (5) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und an Eides statt versichern, die Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben. ²Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum oder vergleichbaren Medien entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. ³Die Erklärung ist gemäß Anlage 2 abzugeben. ⁴Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. ⁵In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.
- (6) ¹Die maschinenschriftliche Dissertation ist in jeweils sechs Exemplaren im Dekanat der zuständigen Fakultät einzureichen. ²Jedes Mitglied des Promotionsprüfungsausschusses erhält ein Exemplar, ein Exemplar verbleibt bei der zuständigen Fakultät.

Teil III

Promotionsprüfungsverfahren

§ 10

Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens

- (1) ¹Der Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens ist schriftlich über die Dekanin oder den Dekan der für das Promotionsfach zuständigen Fakultät an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Ergänzungen der Unterlagen nach § 6 und § 7, soweit sich während der betreuten Dissertation Änderungen ergeben haben,
 - b) sechs Exemplare der Dissertation oder der Publikationen gemäß § 9 Abs. 6,
 - c) eine Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, dass die Dissertation nicht Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist, eine eidesstattliche Versicherung darüber, dass die Dissertation selbstständig angefertigt worden ist, die Doktorandin bzw. der Doktorand die wörtlich oder inhaltlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Inanspruchnahme fremder Hilfen namentlich aufgeführt hat,
 - d) ein Vorschlag für die Zusammensetzung des Promotionsprüfungsausschusses,
 - e) ein amtliches Führungszeugnis bzw. ein aktueller Arbeitsvertrag mit der Universität Regensburg,
 - f) ggf. zu erbringende Nachweise gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3,
 - g) Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis.
- (2) Die Zulassung zur Eröffnung des Prüfungsverfahrens kann nur versagt werden, wenn die in der Promotionsordnung genannten Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

§ 11

Promotionsprüfungsausschuss und Annahme der Dissertation

- (1) ¹Sobald die Dissertation eingereicht ist, entscheidet die Promotionskommission über die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG als Gutachterinnen oder Gutachter. ²Sie setzt den für das Verfahren zuständigen Prüfungsausschuss ein und bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter; die oder der Vorsitzende soll nicht die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer sein. ³Mindestens einem der Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers ist soweit möglich und vertretbar zu entsprechen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht mindestens aus zwei Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertation, zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sowie einem Ersatzmitglied. ²Es sollte mindestens ein Vertreter der Fachwissenschaft (je nach Promotionsthema in der Regel aus der Fachbiologie/-chemie/-mathematik/-physik/NWT, der Psychologie oder der Pädagogik) Mitglied des Prüfungsausschusses sein. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können auch anderen als den in § 1 genannten Fakultäten, Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen angehören. ⁴Die Mitglieder der in § 1 genannten Fakultäten müssen die Mehrheit haben. ⁵Die Promotionskommission kann bei Bedarf auf Vorschlag des Prüfungsausschusses eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter festlegen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter umgehend mit.

- (4) ¹Die Gutachterinnen oder Gutachter schlagen der Promotionskommission die Annahme oder Ablehnung und im Falle der Annahme gemäß § 13 die Benotung der Dissertation vor. ²Die Promotionskommission entscheidet anhand der Gutachten über die Annahme und Bewertung der Arbeit. ³Sie setzt die Gesamtnote fest und entscheidet ggf. über die Wiederholung der Disputation und über Änderungsaufgaben; sie kann zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranziehen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Änderungsaufgaben für die Drucklegung beschließen. ²Diese Änderungen müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände bzw. Fragestellungen betreffen und sollen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen.
- (6) Die schriftlichen Gutachten sollen zwei Monate nach Eingang der Arbeit bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.

§ 12

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Promovierender

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von der oder dem Promovierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.
- (4) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.
- (5) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Promovierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht die oder der Promovierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (6) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs.1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung der oder dem Promovierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch der oder des Promovierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.
- (8) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

- (1) ¹Jede Gutachterin oder jeder Gutachter gibt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Dissertationsschrift ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt der Promotionskommission die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter bewerten unabhängig voneinander die Dissertation in Form eines Gutachtens und teilen der Dissertation eine Note nach folgendem Schema zu:

summa cum laude	=	Note 0
magna cum laude	=	Note 1
cum laude	=	Note 2
rite	=	Note 3
insufficenter	=	Note 4

³Bei der Bildung von Durchschnittsnoten gemäß Abs. 5 Satz 4 und § 15 Abs. 2 werden die ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) ¹Der Zulassungsantrag kann zurückgenommen werden, solange keine ablehnende Entscheidung über die Dissertation ergangen ist oder die Disputation nicht begonnen hat. ²In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht. ³Zieht die Bewerberin oder der Bewerber den Zulassungsantrag nach dem in Satz 1 genannten maßgeblichen Zeitpunkt zurück, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet.
- (3) ¹Die Promotionskommission bestellt eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter, wenn
- a) eine Gutachterin oder ein Gutachter die Annahme und die andere Gutachterin oder der andere Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorschlägt, oder
 - b) beide Gutachterinnen oder Gutachter in ihrer Bewertung der Dissertation um mehr als eine Note voneinander abweichen, oder
 - c) mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter aus fachlichen Gründen die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters beantragt.

²Haben die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter einheitlich für ein „summa cum laude“ votiert, muss für die endgültige Entscheidung über die Höchstnote ein Gutachten von einer weiteren Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG eingeholt werden. ³Sofern dieses Votum die Bewertung durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und durch die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter unterstützt, ist die Höchstnote „summa cum laude“ zu vergeben. ⁴Die Promotionskommission kann insgesamt bis zu zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestimmen. ⁵Die Zahl der Gutachterinnen oder Gutachter darf insgesamt jedoch nicht mehr als vier betragen.

- (4) ¹Die Dissertation und die Gutachten liegen für die Mitglieder der Promotionskommission und für alle Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG aller in § 1 genannten Fakultäten zwei Wochen im Geschäftszimmer der für das Promotionsfach zuständigen Fakultät zur Einsicht aus. ²Der Beginn der Auslage ist den anderen Fakultäten formlos mitzuteilen. ³Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG der in § 1 genannten Fakultäten können bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich zur Dissertation Stellung nehmen. ⁴Die Promotionskommission kann nach Beendigung der Auslagefrist aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen weitere Gutachterinnen oder Gutachter nach Abs. 3 bestellen. ⁵Liegen mindestens drei begründete Stellungnahmen vor, die eine Ablehnung der eingereichten Dissertation vorschlagen oder eine um mindestens zwei Noten abweichende Beurteilung als der Durchschnitt der ausliegenden Gutachten für angemessen halten, so entscheidet der Fakultätsrat der für das Promotionsfach zuständigen Fakultät über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und/oder über die Notwendigkeit einer erneuten fachlichen Begutachtung.

- (5) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die

Annahme vorschlägt und keine gegenteilige Entscheidung des Fakultätsrates nach Abs. 4 ergeht. ²Die Dissertation ist abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung vorschlagen. ³Mit der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten die Note der Dissertation durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. ⁴Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachterinnen oder Gutachtern zugeteilten Noten gemäß Abs. 1 Satz 3 errechnet. ⁵Der so errechnete Wert wird für die Feststellung der Gesamtnote nach § 15 Abs. 2 weiterverwendet. ⁶Das Bewertungsschema in § 15 Abs. 2 dient der Zuordnung der Note für die Dissertation, wie sie nach § 18 Abs. 2 auf der Urkunde erscheint.

- (6) ¹Ist die Gesamtnote mindestens „rite“, wird die Annahme der Dissertation mitgeteilt. ²Gleichzeitig wird der Termin der Disputation festgesetzt (§ 14 Abs. 2).
- (7) ¹Wird die eingereichte Arbeit als Dissertation abgelehnt, ist das Verfahren beendet. Die Bewerberin oder der Bewerber kann in diesem Fall die umgearbeitete Dissertation einmal frühestens nach sechs Monaten wieder einreichen. ²Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt bei den Akten der zuständigen Fakultät. ³Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission.

§ 14 Disputation

- (1) Nach Annahme der Dissertation findet eine Disputation statt, zu der die Doktorandin oder der Doktorand von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission über die Dekanin oder den Dekan der für das Promotionsfach zuständigen Fakultät schriftlich eingeladen wird.
- (2) ¹Die Disputation findet frühestens zwei Wochen, spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation als weitere Promotionsleistung statt. ²Der Termin der Disputation wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission nach Rücksprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden festgesetzt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Disputation findet in der Regel in deutscher Sprache statt. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Sie wird durch ein Referat der Doktorandin oder des Doktoranden von 20 bis maximal 30 Minuten Länge über wesentliche Grundlagen, Inhalte und Ergebnisse der Dissertation eingeleitet. ⁴Daran schließt sich eine Diskussion über methodisch und theoretisch mit der Dissertation in Verbindung stehende Fragen an. ⁵Darüber hinaus muss sich die Diskussion auf Fragen aus den in § 6 Abs. 2 Buchst. a) bis d) genannten Bereichen beziehen. ⁶Die Gesamtlänge der Disputation umfasst in der Regel 60 Minuten und soll 90 Minuten nicht überschreiten.
- (4) ¹Die Disputation findet hochschulöffentlich statt und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. ²Über den Ablauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das eine Note für diese Prüfungsleistung enthält. ³Das Protokoll wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses geführt. ⁴Es enthält die Namen der Kandidatin oder des Kandidaten und der Mitglieder des Prüfungsausschusses, eine Notiz über deren Anwesenheit, den Ort und die Zeit sowie das Thema der Disputation und dokumentiert den Prüfungsverlauf in fachlich nachvollziehbarer Weise. ⁵Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Frageberechtigt sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (5) Der Prüfungsausschuss setzt die Note für die Disputation fest. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (6) Ist die Disputation nicht bestanden, kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.
- (7) ¹Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand den Termin der Disputation, so gilt diese als nicht bestanden. ²Diese Entscheidung wird aufgehoben, wenn innerhalb von 48 Stunden nach dem vorgesehenen Termin nachgewiesen wird, dass das Versäumnis unverschuldet war.

§ 15

Festsetzung der Gesamtnote

- (1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Disputation mit mindestens „rite“ bewertet wurde und die Note der angenommenen Dissertation mindestens „rite“ ist.
- (2) Aus der zweifach gewichteten Note der Dissertation und der einfach gewichteten Note der Disputation wird eine Durchschnittsnote gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 gebildet und als Gesamtnote der Doktorprüfung. nach folgendem Schema bestimmt:

	0,00	=	summa cum laude
von	0,01 bis 1,35	=	magna cum laude
von	1,36 bis 2,35	=	cum laude
von	2,36 bis 3,35	=	rite
ab	3,36	=	insuffizienter

- (3) ¹Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Gesamtnote ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Disputation von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich zu eröffnen. ²Die Gesamtnote sowie die Noten der Dissertation und der Disputation werden in das Protokoll (§ 14 Abs. 4) eingetragen.
- (4) ¹Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende gibt die Gesamtbewertung über die Promotionskommission der Dekanin oder dem Dekan der für das Promotionsfach zuständigen Fakultät und der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Kenntnis. ²Anschließend vollzieht die Dekanin oder der Dekan der für das Promotionsfach zuständigen Fakultät die Promotion. ³Die Dekanin oder der Dekan der für das Promotionsfach zuständigen Fakultät stellt der oder dem Promovierten eine vorläufige Bescheinigung aus, in der die Noten der Dissertation und der Disputation zusätzlich zur Gesamtnote ausgewiesen sind.

§ 16

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) Hat der Bewerber im Promotionsverfahren getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Promotionskommission nachträglich die Doktorprüfung für endgültig nicht bestanden erklären und damit den Doktorgrad entziehen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. ²Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Promotionskommission über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 2 und 3 ist die unrichtige Promotionsurkunde einzuziehen.

§ 17

Pflichtexemplare

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Zum Zwecke der Verbreitung der Dissertation hat die Kandidatin oder der Kandidat die folgenden Pflichtexemplare der Dissertation unentgeltlich bei der Dekanin oder dem Dekan der für das Promotionsfach zuständigen Fakultät abzuliefern:

- a) 40 gedruckte Exemplare in Buch- oder Photodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) sechs gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren sowie eine ISBN13-Nummer nachgewiesen werden und auf der Rückseite der Titelblätter die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes und des Vorlagedatums ausgewiesen ist, oder
- c) drei gedruckte Exemplare, wenn eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind, eingereicht wird, und die Zustimmung der wissenschaftlichen Betreuerin oder des wissenschaftlichen Betreuers vorliegt.

³In den Fällen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und c) hat die Bewerberin oder der Bewerber der Universität das Recht zu übertragen, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation drucken und verbreiten zu dürfen, sofern damit nicht kommerzielle Interessen verfolgt werden.

- (2) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Disputation bei der Dekanin oder dem Dekan der für das Promotionsfach zuständigen Fakultät abzuliefern.
- (3) Wird die Ablieferungsfrist überschritten, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte; jedoch kann die Promotionskommission in besonderen Fällen die Frist um sechs Monate verlängern, wenn ein begründeter schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers vor Ablauf der Ablieferungsfrist gestellt wird.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan der für das Promotionsfach zuständigen Fakultät kann die Ablieferungsfrist als gewahrt bewerten, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Verlages über die Veröffentlichung der Dissertation die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheint.

§ 18

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) ¹Wenn Dissertation und Disputation mindestens mit „rite“ bewertet wurden und die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation veröffentlicht hat oder die bevorstehende Veröffentlichung glaubhaft belegt, verleiht die für das Promotionsfach zuständige Fakultät den akademischen Grad eines Doctor philosophiae naturalis durch Aushändigung oder Zustellung einer von der Dekanin oder dem Dekan der für das Promotionsfach zuständigen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichneten und mit dem Siegel der für das Promotionsfach zuständigen Fakultät versehenen Urkunde. ²Der Tag der Ausstellung ist der Tag des Bestehens der Disputation.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde bestätigt in deutscher Sprache die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation. ²Sie enthält ferner die Note der Dissertation, die Note der Disputation und die Gesamtnote.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens und vor Empfang der Promotionsurkunde ist die Doktorandin oder der Doktorand berechtigt, den Titel der oder des Dr. phil. nat. des. zu führen.
- (4) Vor Empfang der Promotionsurkunde ist die Doktorandin oder der Doktorand nicht berechtigt, den Titel der oder des Dr. phil. nat. zu führen.
- (5) ¹Auf Antrag kann die Promotionskommission genehmigen, dass eine vom Original abweichende (z. B. zur Publikation gekürzte) Fassung veröffentlicht wird, wenn die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, dass diese Fassung den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt. ²Die Dissertation kann auch in mehreren aufeinander folgenden Teilen publiziert werden.

§ 19 Einsichtsrecht

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber Einsicht in die Gutachten der Dissertation nehmen.

§ 20 Gemeinsame Promotion mit anderen in- oder ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- und Forschungseinrichtungen

- (1) Ein gemeinsam mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Bildungs- und Forschungseinrichtung (im Folgenden: Hochschule) durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass eine schriftliche Kooperationsvereinbarung der Universität Regensburg mit der anderen Hochschule über die Ko-Betreuung von Promotionen vorliegt.
- (2) Für die Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens gilt grundsätzlich Folgendes:
1. Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch jeweils eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Universität Regensburg (§ 8 Abs. 1) und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der anderen Hochschule.
 2. Die gemeinsame Betreuung setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand sowohl die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 als auch die Zulassungsvoraussetzungen der anderen Hochschule erfüllt.
 3. Der Prüfungsausschuss wird in der Regel paritätisch mit Mitgliedern beider Hochschulen besetzt. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachterinnen oder Gutachter und Mitglieder des Prüfungsausschusses. Näheres regelt die in Abs. 1 genannte Kooperationsvereinbarung.
 4. Die Promotionsleistungen werden vom gemeinsamen Prüfungsausschuss bewertet; sofern an den beteiligten Hochschulen unterschiedliche Bewertungsskalen verwendet werden, sind in einer gegebenenfalls gemeinsam auszustellenden Urkunde die nach den Bewertungsskalen beider Hochschulen erzielten Noten bzw. Prädikate auszuweisen. Näheres regelt die in Abs. 1 genannte Kooperationsvereinbarung.
 5. Das gemeinsame Promotionsverfahren ist beendet, wenn eine Hochschule die Arbeit ablehnt oder vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden werden; es kann nicht erneut beantragt werden.
- (3) ¹In der in Abs. 1 genannten Kooperationsvereinbarung sind folgende Punkte verbindlich zu regeln:
1. gegenseitige Anerkennung der hochschulspezifischen Regelungen sowie der Umgang mit voneinander abweichenden Bestimmungen
 2. Benennung der im Promotionsverfahren federführenden Hochschule
 3. Art und Umfang der gemeinsamen Betreuung
 4. Mindestaufenthaltsdauer der Doktorandin oder des Doktoranden an beiden Hochschulen
 5. Sprache der Dissertation, der Gutachten und der Disputation
 6. Festlegung von Notenäquivalenzen
 7. Gradverleihung und Ausstellung der Urkunde; insbesondere ist zu regeln, dass die Grade aller beteiligten Hochschulen verliehen werden
 8. Versicherungspflicht, Immatrikulation, Reisekostenerstattung, Schutz des geistigen Eigentums, Verwertung und Schutz der Forschungsergebnisse
- ²Darüber hinausgehend sollen Regelungen zu folgenden Punkten getroffen werden:
1. Verfahrensablauf bei unterschiedlichen Bestimmungen der beteiligten Hochschulen
 2. Möglichkeit zur Fortführung eines separaten Promotionsverfahrens bei Ablehnung der Dissertation an einer der beteiligten Hochschulen
 3. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie ggf. die Benennung weiterer Prüferinnen oder Prüfer

(4) Unabhängig von der gemäß Abs. 1 getroffenen Kooperationsvereinbarung gelten für die Verleihung des Doktorgrades an der Universität Regensburg grundsätzlich die Regelungen dieser Ordnung.

Teil IV Schlussvorschriften

§ 21 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10. Juli 2013 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 29. Juli 2013

Regensburg, den 29. Juli 2013
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 29. Juli 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde Am 29. Juli 2013. durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juli 2013.

Anlage 1: Muster für das Titelblatt der Dissertation

(Titel der Dissertation, ggf. dt. oder engl. Übersetzung als Untertitel)



DISSERTATION ZUR ERLANGUNG DES AKADEMISCHEN GRADES
EINER DOKTORIN ODER EINES DOKTORS
DER DIDAKTIK DER NATURWISSENSCHAFTEN
„DR. PHIL. NAT.“ (DOCTOR PHILOSOPHIAE NATURALIS)
IM PROMOTIONSFACH _____
DER FAKULTÄT _____
DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

vorgelegt von

_____ aus

(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

(Geburtsort, zusätzlich Geburtsland, falls nicht Deutschland)

im Jahr _____

(Jahreszahl der Vorlage der Dissertation)

Anlage 2: Muster für die Eidesstattliche Erklärung

Eidesstattliche Erklärung

- (1) Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe des Literaturzitats gekennzeichnet.

- (2) Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:
 1.
 2.
 3.

- (3) Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe eines Promotionsberaters oder anderer Personen in Anspruch genommen. Niemand hat von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

- (4) Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.